

**Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
zum Bebauungsplan Nr. 1263, 1. Änderung**

entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (723/1987)

Planung

Es ist vorgesehen die Ausweisung des nördlichen Mischgebietes mit einer GRZ von 0,6 in "Fläche für Gemeinbedarf" zu ändern.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Ein Teil der Fläche wurde erwerbsgärtnerisch genutzt, ein weiterer Teil war mit einer Fichtenkultur bestanden. Beide Nutzungen wurden aufgegeben. Die Flächen werden als Weide bzw. Unterstand für Pferde genutzt.

Die Fläche hat für den Arten- und Biotopschutz eine allgemeine Bedeutung.

Auswirkungen der Planung

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

Flora und Fauna:

- Beeinträchtigung wertvoller bzw. potentiell wertvoller Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Beeinträchtigung hochwertiger Vegetationsstrukturen auch außerhalb des Plangebietes
- Beeinträchtigung von Pufferfunktionen für wertvolle angrenzende Bereiche

Boden:

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Verlust bzw. Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen
- Beeinträchtigung von Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase

Grund- und Oberflächenwasser:

- Reduzierung der Deckschichten und damit des Schutzpotentiales für das Grundwasser
- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des Oberflächenabflusses

Klima und Luft:

- Erhöhter Schadstoffeintrag in die Luft durch Verkehr.

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild/ Erholung:

- Beeinträchtigung/ Verlust von ortsbildprägendem Gehölzbestand
- Verlust prägender Sichtbeziehungen durch Errichtung raumbegrenzender Strukturen

Das Ortsbild wird geprägt vom vorhandenen Baumbestand und vermittelt einen eher stadtrandlichen, extensiv genutzten Charakter.

Bei Realisierung der Planung ist ein weitgehender Verlust der o. g. Funktionen für den Naturhaushalt und für das Ortsbild zu erwarten.

Eingriffsregelung

Die o. g. Eingriffe sind bereits aufgrund des bestehenden B-Planes möglich.

Durch die neuen Festsetzungen ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine zusätzlichen Eingriffe.

20.10.2004